

# RS OGH 1982/9/22 6Ob681/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1982

## Norm

AO §47

### Rechtssatz

Eine analoge Anwendung des § 47 AO auf den außergerichtlichen Ausgleich ist nur dort gerechtfertigt, wo dies nach demselben vom Gesetz verfolgten Schutzzweck geboten erscheint. Der Schutz nicht zustimmender Gläubiger, auf die sich die Wirkung eines gerichtlich bestätigten Ausgleiches erstreckte, ist im Fall eines außergerichtlichen Ausgleiches überflüssig, weil dessen Inhalt als Privatrechtsvereinbarung nur die Vertragsschließenden selbst zu binden vermag.

### Entscheidungstexte

- 6 Ob 681/82  
Entscheidungstext OGH 22.09.1982 6 Ob 681/82  
Veröff: SZ 55/135 = EvBl 1983/14 S 48

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0052019

### Dokumentnummer

JJR\_19820922\_OGH0002\_0060OB00681\_8200000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)